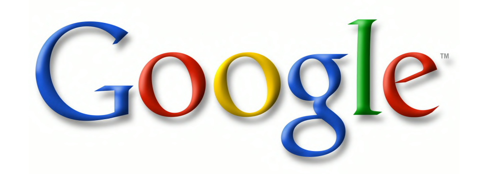
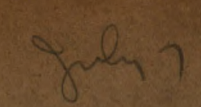




Die Beschlüsse

der

Zweiten Jahresversammlung

der

Internationalen Criminalistischen Vereinigung

(Gruppe Deutsches Reich)

Halle 25/26. März 1891

betreffend

die Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die Umgestaltung der Geldstrafe und der subsidiären Strafe

von

Dr. H. Appelius.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1891.



Germany

July 7

30

Die Beschlüsse

der

Zweiten Jahresversammlung

der

Internationalen Criminalistischen Vereinigung

(Gruppe Deutsches Reich)

Halle 25/26. März 1891

betreffend

die Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die Umgestaltung der Geldstrafe und der subsidiären Strafe

von

Dr. H. Appelius.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1891.

Die am 25. und 26. März 1891 in Halle tagende zweite Landesversammlung der Internationalen criminalistischen Vereinigung, Gruppe „Deutsches Reich“ hat über Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und über Reform der Geldstrafe und der, für den Fall der Nichtzahlung, an ihre Stelle tretenden Strafen berathen und beschlossen:

1. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist in Einzelhaft zu vollziehen. Als Verschärfungen, welche auf Grund des Gesetzes für den einzelnen Fall facultativ vom Richter anzuordnen sind, sollen eingeführt werden: Kostschmälerung, hartes Lager, Dunkelzelle, Arbeitszwang oder Arbeitsentziehung.

2. Die Geldstrafe ist nach den Vermögensverhältnissen und der wirthschaftlichen Lage des Angeklagten zu bemessen.

Die Geldstrafe soll im Strafgesetzbuch in extensiver und intensiver Beziehung eine Erweiterung erfahren durch Ausdehnung ihrer Zulässigkeit auf mehr Delicte, und durch Erhöhung des zulässigen Höchstbetrages.

An Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt nicht mehr Freiheitsstrafe, sondern Zwang zum Abarbeiten der Strafsumme.

Doch soll der Richter befugt sein, im Urtheil Zahlungsfristen festzusetzen.

Die Beschlüsse sind nicht wörtlich, wohl aber dem Sinne nach genau wiedergegeben. Keiner derselben darf jedoch, vom Standpunkt der Vereinigung, nur für sich allein, sondern es muss der eine auch im Zusammenhang mit dem anderen, und endlich müssen beide zusammen wieder im Zusammenhang mit

dem Beschluss des vorigen Jahres wegen Einführung der bedingten Verurtheilung gedacht werden.

Diese Auffassung ist wenigstens dann nothwendig, wenn man davon ausgeht, dass es der deutschen Gruppe der Vereinigung nicht sowohl darauf ankommt, lediglich die rationelle Gestaltung des einen oder anderen Strafmittels allein, als vielmehr die Umgestaltung des gesammten Strafrechts anzubahnen. Das schliesst jedoch nicht aus, dass möglicher Weise ein Vorschlag zur Umgestaltung der einen oder anderen Strafe zunächst Beifall findet und gesetzgeberisch verwerthet wird.

Deshalb sind die Beschlüsse auch unter dem doppelten Gesichtspunkt zu betrachten:

Werden sie sich für das gegenwärtige Strafrecht verwerthen lassen, und

welche Stellung nehmen sie in dem Rahmen der Reformgedanken ein, als deren Träger in Deutschland die deutsche Gruppe der Internationalen criminalistischen Vereinigung anzusehen ist?

Zunächst muss auf eine merkwürdige Erscheinung hingewiesen werden. Seit längerer Zeit schon wogt der Kampf gegen die „kurzzeitigen Freiheitsstrafen." Schon hat dieser Kampf eine stattliche Literatur, meist gegen dieselben in ihrer jetzigen Gestalt, hervorgebracht; — vergeblich aber wird man überall die Frage beantwortet suchen, was kurzzeitige Freiheitsstrafen sind. Der Begriff der kurzzeitigen Freiheitsstrafe verlangt zu seiner Fixirung eine feste Grenze nach oben. Diese Grenze ist noch nicht gezogen. Zwar wird man die Erscheinung, welche nicht ganz logisch scheint, mit in den Kauf nehmen müssen, dass ähnlich, wie in dem alten Sophistenspiel, ein Korn einen Haufen machte, hier ein Tag Freiheitsstrafe mehr oder weniger den Begriff der Kurzzeitigkeit aufhebt oder begründet; das lässt sich aber nicht vermeiden. Der Begriff darf nicht unbestimmt bleiben, wenn man für diese Strafart besondere Vorschriften geben will.

Auch die Versammlung in Halle hat wieder von einer Fixirung des Begriffes abgesehen; es wurde zwar zweimal ein Versuch dazu gemacht — 1—30 Tage (Krohne) und bis

zu drei Monaten einschliesslich — die Vorschläge fanden aber keinen Widerhall in der Versammlung.

Der erste Vorschlag scheint mir, was seine obere Grenze anlangt, zu niedrig gegriffen, ich möchte die Meinung*) als die richtige empfehlen, welche als kurzzeitige Freiheitsstrafen die bis zur Dauer von drei Monaten einschliesslich bezeichnet.

Auch das gegenwärtige Strafrecht kann eine Einrichtung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe nur mit Freuden begrüssen, welche nicht allein die Mängel derselben beseitigt, sondern auch der Strafe eine Wirkung zu geben geeignet ist und zwar eine Wirkung in doppelter Beziehung: auf dem Gebiet der General- wie der Specialprävention. Ein zweckmässiger eingerichteter Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafe wird auf den, der sie empfunden hat, eher eine abschreckende Wirkung äussern, aber es wird sich auch allmählich im Volk die Furcht vor der ersten Strafverbüssung erhöhen, und das ist nicht zu unterschätzen.

Besser wäre es freilich, wenn in allen Schichten der Bevölkerung das Gefühl für Recht und Unrecht lebhafter und das Schimpfliche der Strafthat mehr empfunden werden wollte.

Dem ersten Beschluss, die Strafe in Einzelhaft zu vollziehen, ist allgemeine Zustimmung gewiss.

Die Gemeinschaftshaft ist die anerkannte Ursache der schädlichen Wirkungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und, mag die Herrichtung der erforderlichen Zahl von Einzelzellen noch so viel kosten, die Forderung nach streng durchgeführter Einzelhaft, wenigstens für kurze Strafen, wird immer und immer wieder erneuert werden. Hoffen wir, dass sie endlich allgemein als berechtigt anerkannt und erfüllt wird.

Ganz nahe ist dieser Zeitpunkt allerdings noch nicht. Noch immer finden die bestehenden Gefängnisseinrichtungen warme Vertheidiger, und wie lange ist es her, dass erklärt wurde, die Gemeinschaftshaft der kleinen Justizgefängnisse habe nicht die behauptete schädliche Wirkung, da ja in der-

*) Bezüglich des Mindestmasses der Strafe später, S. 11.

selben meist Leute zusammen zu sitzen pflegten, die auch in der Freiheit miteinander verkehrten. Das kann kaum von einem Amtsgerichtsgefängniss gelten, das in eimem Ort sich befindet, der weitab von jedem Verkehr liegt, ohne Industrie, ja selbst ohne fremde Arbeitskräfte im landwirthschaftlichen Betrieb.

Aber auch an dem weltfremden Gerichtssitz würde sich Alles mit einem Schlag ändern, wenn etwas Industrie oder Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern ortsfremde Arbeiter herbeizieht, oder wenn es einigen Gaunern oder Landstreichern beliebt, einmal diese abgelegene Strasse zu ziehen.

Und wenn weiter gesagt wurde, übrigens werde schon dafür Sorge getragen, dass nicht Gefangene in ungeeigneten Fällen zusammengesetzt würden, so fehlt dabei, abgesehen von manchem Anderen, dahinter der Nachsatz: — „wenn Raum dazu vorhanden, was allerdings nicht immer der Fall ist.“ —

Während der Hallenser Beschluss die Einzelhaft allgemein durchführen will, überlässt er die Anwendung der übrigen Verschärfungen auf Grund des Strafgesetzes facultativ dem Richter.

Das halte ich für bedenklich; schon um deswillen, weil dann dem Richter die Möglichkeit bleibt, auf einfache, unverschärfte Gefängnissstrafe, z. B. von einem Tage, zu erkennen, die allerdings in Einzelhaft zu verbüssen wäre, aber doch, beispielsweise von einem Menschen, der in der Freiheit schwere Arbeit verrichten muss, nicht als Strafe, sondern mehr als Erholung empfunden werden könnte und ohne jede Wirkung vorübergehen würde.

Vor allem sollte man die Fälle der Anwendung von Arbeitszwang und Arbeitsentziehung gesetzlich regeln. Soll eine Freiheitsstrafe eine Wirkung äussern, so muss dem Gefangenen die Erkenntniss seines Unrechts und der Lage, in die er durch dasselbe gekommen ist, zum Bewusstsein gebracht, er also veranlasst werden, Einkehr in sich selbst zu halten. Dazu kommt er nicht, wenn er alsbald mit dem Eintritt ins Gefängniss beschäftigt wird, selbst dann nicht, wenn er in eine Einzelzelle gesetzt ist.

Der Aufseher geht bei dem Gefangenen aus und ein, vielleicht auch der Werkmeister, der ihn zu der neuen Beschäftigung anlernt, die neue Beschäftigung selbst nimmt seine Aufmerksamkeit in Anspruch und so kommt der Gefangene leicht über den Eindruck hinaus, den, namentlich auf den Erstbestraften, der Eintritt in die Gefängnisszelle hervorbringt. Deshalb ist es praktisch, um namentlich eine kurze Strafe wirkungsvoller zu gestalten, wenn die erste Zeit der Strafverbüssung ohne Arbeit, also unter Arbeitsentziehung vollstreckt wird.*) Dabei muss die Einzelhaft zur völligen Isolirhaft werden. Alles, was dem Gefangenen Unterhaltung gewähren könnte, was ihn zu zerstreuen geeignet ist, ist thunlichst fern zu halten. Die Zellen für die neu Aufgenommenen sind so anzulegen, dass der Gefangene nicht durchs Fenster hindurchsehen kann, so dass er also auch von draussen keinerlei Zerstreuung empfängt. Das Mobiliar der Zelle muss möglichst einfach sein, ein Schemel, ein Tisch, genügen für die ersten Tage, dann mag eine Bibel, vielleicht noch ein Erbauungsbuch hinzukommen. Besuch von Angehörigen bleibt natürlich ausgeschlossen, aber auch die Anstaltsbeamten dürfen nur dann die Zelle betreten, wenn es dringend nothwendig ist.

Wenn daher Chuchul in dem untencitirten Aufsatz den Vorschlag macht, die ersten sieben Tage jeder Freiheitsstrafe in strenger Isolirhaft ohne Arbeit zu vollziehen, so ist dem nur beizustimmen. Ich möchte jedoch erweiternd vorschlagen, bei Strafen bis zu 7 Tagen diese, bei Strafen von 1 Woche bis zu 2 Wochen die erste Woche, bei Strafen von 2 Wochen bis zu 4 Wochen die erste Hälfte und bei Strafen von 4 Wochen bis zu drei Monaten die ersten zwei Wochen in dieser Weise zu vollstrecken.

Doch damit ist noch nicht genug gethan. Der Unbeschäftigte braucht nicht so ernährt zu werden, wie derjenige der körperliche Arbeit verrichten muss. Man gebe also dem Gefangenen während des Aufenthalts ohne Arbeit in der Isolirzelle nur soviel Nahrung, als nothwendig zum Lebens-

*) cf. hierzu Chuchul, Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in Bl. f. Gefängnisskunde XXVI, 3.

unterhalt eines normalen Menschen seines Alters ist, das Quantum ist ganz genau festgestellt. Strafanstaltsdirector Dr. Krohne-Moabit gab in Halle den Speisezettel für die noch vollständig ausreichende Beköstigung eines nicht arbeitenden Gefangenen: Morgens und Abends Kaffee, Mittags $^1/_2$ Liter warme Kost und 400 Gramm Brot für den Tag.

Endlich ist es gewiss nicht inhuman, während derselben Zeit dem Gefangenen hartes Lager auf einer Pritsche zu geben.

So wird, abgesehen davon, dass eine zweckmässige, erfolgreiche Beschäftigung in der Anstalt bei einer Freiheitsstrafe von Tagen bis zu einer Woche kaum möglich ist, dem Gefangenen bei ganz kurzen Strafen doch der Ernst derselben zu Gemüthe geführt, und die Erinnerung an die auf diese Weise verbrachte Zeit wird sowohl während des etwa weiter zu verbüssenden Zeitraums, als auch nachher in der Freiheit lebendig bleiben.

Für die Strafzeit nach beendigter Isolirhaft mag das Gesetz dem Richter die Befugniss einräumen, zu bestimmen, in welchem Umfang noch Strafschärfungen im Einzelfall stattfinden sollen.

Das Gesetz würde nur das höchste zulässige Mass solcher Strafschärfungen festsetzen. Es kann sich dabei wesentlich nur um die Wiederholung des harten Lagers handeln.

Was die Kostschmälerung anlangt, so wird dieselbe nach Ablauf der Isolirhaft nur in sehr mässigem Umfang im richterlichen Urtheil zuzulassen sein, da man der Strafanstalt die Möglichkeit der Anwendung von Disciplinarmitteln gegen unbotmässige Gefangene nicht ganz nehmen darf und berücksichtigen muss, dass ein Gefangener, der arbeitet, auch eine regelmässige, kräftige Kost haben muss, wenn er gesund bleiben soll. Die Kostschmälerungen dürfen also nur in soweit im Urtheil zugelassen werden, dass die Strafanstalt oder die Gefängnissverwaltung daneben noch die Möglichkeit behält, disciplinarisch weitere Kostschmälerungen anzuordnen, ohne die Arbeitsfähigkeit und die Gesundheit des Gefangenen zu beeinträchtigen.

Ebenfalls in das Gebiet der Gefängnissdisciplin gehört die etwaige Wiederholung der anfänglichen Isolirhaft mit völliger Arbeitsentziehung, Kostschmälerung und hartem Lager während des weiteren Verlaufs der Strafvollstreckung.

Auch die in Halle als Strafschärfung empfohlene Dunkelzelle möchte ich aus dem Rahmen der richterlichen Strafschärfungen ausscheiden. Die Dunkelzelle gehört der Gefängnissdisciplin.

Die Gefängnissleitung muss das Strafübel für diejenigen zu steigern in der Lage sein, auf welche die Verurtheilung und der Strafantritt in der Anstalt so wenig Eindruck gemacht hat, dass sie sich nicht entblöden, die Hausordnung der Anstalt zu verletzen, gegen Anstaltsbeamte sich zu widersetzen u. dergl.

Wir greifen aber schon stark in die Disciplinarmittel der Strafanstalten ein, indem wir Isolirzelle, in dem vorher erwähnten Sinne, hartes Lager und zeitweilige Kostschmälerung unter die ordentlichen gesetzlichen Strafmittel der Strafrechtspflege aufnehmen, ohne den Anstalten dafür einen Ersatz zu geben. Oder sollen wir auch in der Gefängnisshaft disciplinarisch prügeln?

In Halle wurde die Frage, ob Prügelstrafe unter die Criminalstrafen aufzunehmen sei, ausdrücklich vertagt. Die Einführung derselben würde nur zu bedauern sein; sie würde dem Volksbewusstsein nicht entsprechen. Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass manche Strafthaten den Wunsch rege machen, den Thäter für dieselbe körperlich gezüchtigt zu wissen; solche Regungen des Gefühls aber de lege ferenda zu verwerthen, ist mindestens sehr bedenklich, criminalpolitisch verwerflich. Nach der Wirkung des Strafmittels muss vor Allem gefragt, und bei Beantwortung der Frage zwischen strenger und brutaler Criminalstrafe scharf unterschieden werden.

Eine strenge Strafe wird gute Wirkungen äussern, eine brutale nicht. Die Prügelstrafe ist eine brutale, rohe Strafe, die den Verurtheilten nicht unter das Gesetz beugen, sondern gegen das Gesetz und seine Vollstrecker nur erbittern, mit

Hass und Rachegefühlen erfüllen würde. Eine rohe Criminalstrafe erzeugt wieder rohe Verbrechen.

Auch der Beifall derer, welche theoretisch die Prügelstrafe wünschen, würde der Praxis fehlen. Wäre es möglich, die Praxis so zu gestalten: hier Verbrechen, da Prügel, in unmittelbarer Folge, dann würde das vielleicht anders sein. Aber bei unserem Verfahren, in dem die Strafvollstreckung gewöhnlich erst recht lange nach der That kommt, ist die sittliche Entrüstung über die That meist lange verschwunden, ehe der Verbrecher seine Strafe angetreten hat, und nur das, fast immer recht überflüssige, Mitleid mit dem Angeklagten ist noch vorhanden. Aus dem ganzen Kreise der Prügelfreunde möchte dann kaum Einer vorhanden sein, der bei der Execution noch die sittliche Befriedigung empfinden würde, die ein gerechtes Strafurtheil gewähren muss.

Die Form, in welcher der Richter auf Prügelstrafe erkennen müsste, würde auch dem Wesen der Strafe, wie sie sein soll, nicht entsprechen: der Richter würde auf eine bestimmte Zahl von einzelnen Schlägen zu erkennen haben. Dies fühlte in Halle der Erste Staatsanwalt Lanz-Naumburg als Mangel, indem er mit vollem Recht davon sprach, dass nicht einzelne Schläge, sondern eine Tracht Prügel der Natur und dem Wesen der Prügelstrafe entsprechend sei. Aber der Richter kann nicht auf eine Tracht Prügel erkennen, das Urtheil kann nicht dahin gehen: der Angeklagte ist ordentlich auszuhauen.

Endlich kann ich noch einen Einwand nicht unterdrücken. Man soll keine Criminalstrafe schaffen, welche auch nur die entfernteste Möglichkeit einer Klassenjustiz gewähren könnte.

Es soll mit dieser Bemerkung gegen Niemanden ein Misstrauen ausgesprochen werden, aber seien wir aufrichtig: würden wir von zwei oder mehr Angeklagten, die wegen einer argen Roheit zu verurtheilen sind, bei gleicher Schuld unbedingt jeden prügeln lassen? Und würde nicht die ganz natürliche Erwägung: auf den Einen wird die Gefängnissstrafe allein seinem Stand und seiner Bildung nach tieferen Eindruck machen und schwerer wirken, wie auf den Anderen die

Gefängnissstrafe mit Prügeln, und dem Einen werden die Prügel jede Möglichkeit des späteren Fortkommens innerhalb seiner Lebenssphäre nehmen, während sie dem Anderen kaum einen nennenswerthen Schaden für die Zukunft thun werden — und die auf diese Erwägung folgende verschiedene Beurtheilung des gleichen Falles jedenfalls in dem Fernerstehenden den Glauben erwecken können, die Justiz mache sich den Standesunterschieden dienstbar!

Die Rechtsprechung soll gewiss nicht der Volksgunst nachlaufen, aber mehr Vertrauen des Volkes in die Thätigkeit der Gerichte wäre durchaus wünschenswerth;*) man soll deshalb aber dieselbe nicht noch dadurch unnöthig erschweren, dass man ein, jedenfalls zur Zeit, unpopuläres Strafmittel einführt, dessen Handhabung unendlichen Stoff zur Kritik der Richtersprüche und zur Herabsetzung ihrer Thätigkeit in der Oeffentlichkeit abgeben würde, trotz des Strebens nach der gerechtesten Anwendung.

Anders liegen die Dinge für die Prügelstrafe als Disciplinarmassregel in den Strafanstalten. Der Einwand, welcher hin- und wieder dagegen erhoben wird, dass die Prügelstrafe in den Strafanstalten ohne Richterspruch angeordnet werde und des-

*) Es ist hier nicht der Ort, die Frage eingehend zu untersuchen, worauf es beruht, dass das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Strafurtheile und damit das Ansehen der Strafgerichte in der Bevölkerung — im wesentlichen ohne Verschulden der Betroffenen — gelitten hat, eine Erscheinung, die nicht weggeleugnet werden kann. Die Darlegung dieser Ursachen würde Stoff für eine besondere umfangreiche Abhandlung abgeben. Obenan würde die Thatsache stehen, dass man die Strafrechtspflege in unpassender Weise in das Gebiet der Politik hineingezogen hat, als wenn es das Monopol bestimmter Parteien wäre, die Angeklagten vor ungerechtfertigter Verurtheilung zu schützen, und als wenn andere Parteien und die Regierung die Strafrechtspflege zur Ausführung ihrer politischen Pläne missbrauchen würden. Hiervon ist die Folge gewesen, dass bei der Berathung der Gesetze, z. B. der Strafprocessordnung, die politischen Parteiunterschiede von grösstem Einfluss gewesen sind, und nicht zum Vortheile des Gesetzes. Damit hängt auch naturgemäss zusammen, dass in politischen Processen, je nach dem Ausfall, die Partei des Angeklagten über Parteinahme der Justiz zu schreien pflegt. — Dies ist nur eine, aber durchaus nicht die einzige Ursache.

halb nicht die Garantien desselben biete, ist nicht stichhaltig, da in den Zuchthäusern, wo bis jetzt allein Prügelstrafe zugelassen wird, dieselbe niemals auf einseitige Anordnung des Vorstehers oder eines Beamten, sondern nur durch Conferenzbeschluss erkannt wird. Es kann also auch hier nicht davon die Rede sein, dass die augenblickliche Leidenschaft eines Beamten für die Austheilung der Prügelstrafe massgebend sei. Die Prügelstrafe als letztes Disciplinarmittel auch für Gefängnissgefangene zu empfehlen, nehme ich keinen Anstand. In der Strafanstalt kann sie rasch nach der That erfolgen, sie wird regelmässig nur als die natürliche Reaction der Hausordnung gegen Unbotmässigkeit der schwersten Art zu erkennen sein, sie bleibt im wesentlichen ein Internum der Anstalt, — und sie kann auch eher dem Wesen dieser Strafart entsprechend erkannt und ausgeführt werden: der gesunde Gedanke von der „Tracht Prügel" ist in der Strafanstalt bei gehöriger Aufsicht — ohne Schaden — der Verwirklichung näher, als unter dem Richterspruch.

Will man die Halleschen Beschlüsse über die Verschärfung der kurzen Freiheitsstrafe in der gegenwärtigen Strafrechtspflege verwerthen, so würden dieselben dahin zu präcisiren sein:

1. Es ist geboten, die Wirkungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch Verschärfungen zu erhöhen.*)

2. Deshalb empfiehlt es sich, die Freiheitsstrafen von 1 Tage bis zu 3 Monaten in Einzelhaft zu vollstrecken und zwar:

a) bei Strafen bis zur Dauer von 4 Wochen die erste Hälfte, stets aber mindestens die ersten 7 Tage,

b) bei Strafen von 4 Wochen bis zu 3 Monaten die ersten 2 Wochen

in Isolirhaft mit Arbeitsentziehung, bei hartem Lager und der lediglich zur Erhaltung von Leben und Gesundheit des Gefangenen erforderlichen Kost.

3. Die Strafzeit nach Ablauf der Isolirhaft ist in Einzelhaft mit Arbeitszwang zu vollstrecken.

*) wörtlich wie in Halle.

4. Für die Strafzeit nach Beendigung der Isolirhaft kann der Richter auf Grund des Strafgesetzes, welches die Grenzen der Zulässigkeit festzusetzen hat, die periodisch weitere Anwendung des harten Lagers und der Kostschmälerung anordnen.

5. Der Gefängnissverwaltung bleibt daneben die Befugniss, Disciplinarstrafen, insbesondere Kostschmälerung und hartes Lager in weiterem Umfang, sowie die Wiederholung der Isolirhaft mit Arbeitsentziehung, hartem Lager und Kostschmälerung, oder Dunkelarrest anzuordnen.

6. Als äusserstes Disciplinarstrafmittel für die schwersten Vergehen gegen die Ordnung des Strafvollzugs ist Prügelstrafe zu empfehlen.

Bei dem Strafvollzug ist auf den Gesundheitszustand des Gefangenen Rücksicht zu nehmen; es finden deshalb die Massregeln, welche die Gesundheit eines Einzelnen schädigen würden, nicht statt.

Während die Halleschen Beschlüsse nur mit Verschärfungen der Freiheitsstrafe sich befassten, begreift die vorstehende Fassung zugleich die Disciplinarstrafen der Strafanstalten. Das war aber unvermeidlich, weil die Beschlüsse Massregeln, welche bisher als Disciplinarstrafen erschienen, mit in ihren Kreis hineingezogen haben.

Diese Beschlüsse bieten nicht allzugrosse Schwierigkeit für die Verwirklichung und sie werden auch keiner grossen Gegnerschaft begegnen. Es wird ja mit Neubauten für Gefängnisse vorgegangen, um nach und nach die Isolirung der Gefängnissgefangenen zu ermöglichen.

Wenn man die Beschlussfassung über die kurzzeitigen Freiheitsstrafen vom Standpunkt der Internationalen criminalistischen Vereinigung betrachtet, so kann man nicht umhin, hier einen gewissen Widerspruch zu constatiren. Hält doch die Vereinigung den Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen durch andere Strafmittel für wünschenswerth und möglich und ist doch der Ansturm gegen dieselben von Mitgliedern der Vereinigung, in hervorragender Weise von Liszt, inaugurirt! Und, wenn es möglich ist, an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen etwas anderes, gleich-

oder gar mehrwerthiges zu setzen, dann werden sich gewiss nur Wenige finden, welcher mit Wach die Herrschaft der kurzzeitigen Freiheitsstrafe für einen Vortheil der Strafrechtspflege erklären, die grösste Mehrheit aber wird gern die kurzzeitige Freiheitsstrafe, mit ihrem, immer zweifelhaften Erfolg darangeben. Die Vereinigung hat im vorigen Jahre die bedingte Verurtheilung als ein wesentliches Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe anerkannt, sie hat sich in diesem Jahre für Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und für ein erhebliches Hinaufrücken des zulässigen Höchstbetrages derselben ausgesprochen, — da hätte man doch erwarten sollen, einer der ersten Beschlüsse bezüglich der kurzzeitigen Freiheitsstrafe würde dahin gehen das jetzt übliche Mindestmass von einem Tag ist erheblich hinaufzurücken. Der eine der Berichterstatter*) hatte in seinen ursprünglichen Thesen das Hinaufrücken des Mindestmasses auf 1 Woche befürwortet, in der späteren Formulirung der Anträge und in der Beschlussfassung wurde dieser Punkt aber trotz mehrfacher Anregung übergangen. Der frühere Vorschlag von Liszt, die Freiheitsstrafe auf ein Mindestmass von 6 Wochen hinaufzurücken, war praktisch undurchführbar, da bei unbedeutenden ersten Vergehungen, welche von Heimathlosen, Fluchtverdächtigen begangen sind, weder Geldstrafe, noch bedingte Verurtheilung, noch ein sonstiges Ersatzmittel brauchbar, eine geringere, als sechswöchige Freiheitsstrafe also unentbehrlich ist. Den Vorschlag, das Mindestmass auf eine Woche zu bestimmen, hätte man unbedenklich annehmen können, wenigstens als einen Beweis, dass es mit dem Kampf gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe ernst ist, und dass man den sogenannten Ersatzmitteln wirklich als solchen vertraut. Ich betone aber ausdrücklich, der Gedanke Simonson's, die Freiheitsstrafe nur in einem Mindestmass von 1 Woche zuzulassen, ist nicht etwa abgelehnt, sondern er ist schliesslich, in Verkennung seiner principiellen Bedeutung, in der Debatte verloren gegangen, obgleich Einzelne ihn besonders aufnahmen.

---

*) Amtsrichter Simonson-Luckenwalde.

Für die Durchführung der bedingten Verurtheilung*) — im Zusammenhang mit einer generellen Reform — ist aber das Hinaufrücken des Mindestmasses geradezu eine unerlässige Vorbedingung. Wenn man diesen Satz und eine Bemerkung des Reichsgerichtsraths Mittelstädt in Halle zusammenhält, der darin einen Widerspruch finden wollte, dass die deutsche Gruppe der Vereinigung in der bedingten Verurtheilung im vorigen Jahre die Milde und nunmehr in der Verschärfung der Freiheitsstrafe die Strenge befürwortet, so ist wohl ein näheres Eingehen auf diesen Punkt nothwendig. Wenn in einem demnächstigen Strafrecht die bedingte Verurtheilung zur Einführung gelangen sollte, so darf das nur in einem so beschränkten Umfang geschehen, dass sie dem Gedanken der Generalprävention in der Strafandrohung keinen Nachtheil bringt, und es muss dafür Sorge getragen werden, dass diese Massregel der Specialprävention wirklich dienen kann, dadurch, dass die in der Schwebe befindliche Strafe wirklich eine drohende Strafe ist.

Die Verurtheilung zu einer Strafe von einem oder einigen Tagen Haft oder Gefängniss im heutigen Sinne ist aber für sehr Viele keine solche Drohung, die von weiteren Vergehungen abzuhalten geeignet wäre: — deshalb ist es nothwendig, der Gefängnisstrafe in doppelter Richtung durch Schärfung und durch Erhöhung des zulässigen Mindestmasses eine mehr abschreckende Wirkung zu verleihen.

Damit würde der Nachweis schon geliefert sein, dass bedingte Verurtheilung und verschärfte Freiheitsstrafe kein Widerspruch zu einander, sondern zwei nothwendige Glieder in der Kette der Reformbestrebungen sind, es mag aber gegen Mittelstädt auch noch Folgendes hier seinen Platz finden:

*) Es ist wohl nicht überflüssig, wenn ich hier ausdrücklich hervorhebe, dass ich ein entschiedener Gegner der Bestrebungen bleibe, welche die bedingte Verurtheilung in unser heutiges Strafrecht einschieben wollen, dass ich aber die Bedeutung der Massregel in einem durchaus nur dem Schutz der Gesellschaft dienenden Strafrecht wohl erkenne, und dass die oben folgenden Erörterungen, wie daselbst bereits gesagt, von dem Gedanken der zu erstrebenden Reform der Strafrechtspflege ausgehen.

Wer die Bedeutung der bedingten Verurtheilung lediglich in der ihr innewohnenden Milde finden will, verkennt mit v. Kirchenheim und vielen Anderen das Wesen derselben.*) Die Strafrechtspflege, welche nur um des Schutzes der Gesellschaft willen zu den Strafmitteln greift, hält es für den einen Rechtsbrecher als Abschreckung gegen Rückfall für das beste, dass ein Strafübel ihm möglichst nahe gebracht wird, ohne ihm dasselbe gerade aufzulegen; das richterliche Urtheil soll ihm eine Mahnung und eine Warnung sein, ein unmittelbar über ihm hängendes Uebel soll ihn begleiten, ihn erinnern, wenn er wieder schwankt, wenn er wieder zu straucheln beginnt, — das ist die bedingte Verurtheilung auf ihrem einzig richtigen Anwendungsgebiet.

Für den anderen Rechtsbrecher, der sich schwerer vergangen, oder der schon früher die Rechtsordnung durchbrochen, ist es gut, für die That und damit auch für die Zukunft, unmittelbar eine Strafe aufzulegen, die in ihrer Empfindlichkeit ihn vor weiteren Vergehungen abhalten soll, — das ist das Anwendungsgebiet der kurzen, geschärften Freiheitsstrafe. Nicht Milde im einen Fall und im anderen Strenge; sondern die Gerechtigkeit, welche der Schutz der Rechtsordnung verlangt; also im ersten Fall niemals Milde um der Milde willen, im letzteren nicht Strenge, um streng zu sein.

Endlich hätten auch die gleich zu besprechenden Beschlüsse über Erweiterung der Anwendungsgebiete der Geldstrafen ein Hinaufrücken des Mindestmasses der Freiheitsstrafe erforderlich gemacht. Die Ausdehnung der Geldstrafe soll die kurzzeitige Freiheitsstrafe einschränken. Wenn nun in vielen Fällen, in denen heute auf eine niedrige Freiheitsstrafe erkannt wird, demnächst auf Geldstrafe erkannt werden soll, so bleibt für die seitherigen Strafminima kein Raum mehr, — wenigstens sofern es sich um eine an erster Stelle zu erkennende Freiheitsstrafe handelt.

---

*) Das Missverständniss ist allerdings dadurch entstanden und damit verzeihlich, dass man die bedingte Verurtheilung fast nur unter dem Gesichtspunkt eines Instituts für unser Strafrecht geprüft hat.

Ein Mindestmass der Freiheitsstrafe von nur einer Woche würde also auf keinen Fall zu hoch gewesen sein.*)

Von den Beschlüssen über die zweite Frage werden diejenigen allgemeine Zustimmung finden, welche die Geldstrafe bei einer grösseren Anzahl von Delicten als bisher zulassen und die Maximalgrenzen erheblich erhöhen wollen.

Es giebt thatsächlich eine ganze Anzahl von Delicten, namentlich, wie die Beschlüsse mit Recht hervorheben, solche, bei denen erfahrungsmässig Gewinnsucht Beweggrund zu sein pflegt, bei denen von der Geldstrafe in grösserem Umfang als bisher Gebrauch gemacht werden könnte. Es muss aber auch, um für jeden der Betroffenen die Geldstrafe annähernd gleich wirksam zu machen, das jetzige höchste Mass der Geldstrafe noch erheblich erhöht werden.

In den Verhandlungen wurde mit Recht hervorgehoben, dass die jetzt übliche Art der Festsetzung der Geldstrafen, sowohl seitens der Gerichte, wie seitens der Polizeibehörden, gerade wesentlich mit dazu beiträgt, dass so viele ganz kurze Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, die durch die Zuerkennung einer Geldstrafe vermieden werden sollten. Der Richter wählt heute, wo es zulässig, bei milde liegenden Straffällen Geldstrafe, und setzt dann meist, je milder der Fall liegt, für eine desto grössere Summe einen Tag Freiheitsstrafe an. Erkennt der Richter also in dem einen Fall für je drei Mark einen Tag Gefängniss, so wird er, wenn ein Fall milder lag, statt dessen für je 5, oder 6 oder gar 10 Mk. einen Tag Gefängniss setzen, heute meist ohne Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse des Angeklagten. Die meisten Gerichte denken so: Kann der Verurtheilte die Geldstrafe nicht zahlen, so soll er, der geringen Schwere des Falles entsprechend, an deren Stelle eine möglichst kurze Freiheitsstrafe verbüssen; dass dies die herrschende Praxis ist, wird Jeder bestätigen. Auf diese Weise wird die Zahl der kurz-

*) Bei einem Mindestmass von einer Woche Gefängniss kommen auch die fluchtverdächtigen Angeklagten nicht zu Schaden, bei denen auch wegen kleinerer Vergehungen eine Freiheitsstrafe erkannt und vollstreckt werden muss.

zeitigen Freiheitsstrafen allerdings sehr vermehrt und zwar zwecklos vermehrt. Die wenigsten Verurtheilten denken sich etwas dabei, wenn sie einen Tag oder einige Tage subsidiäre Freiheitsstrafe abmachen; diese Art der Strafverbüssung hat aber doch eine Bedeutung für alle diejenigen, welche sie einmal durchgemacht haben: — bei allen diesen Personen geht die — ohnehin geringe — Scheu vor dem Gefängniss gründlich verloren und für viele derselben ist damit der erste Schritt auf der abschüssigen Bahn des Verbrechens gethan. Strafanstaltsdirector Dr. Krohne-Berlin und Andere machten sehr interessante Mittheilungen aus ihrer eigenen praktischen Erfahrung: Krohne zeigte an einer Reihe von Beispielen, wie die ärmere Klasse der Bevölkerung genau abwägt, ob die Summe, welche gleich einem Tag Freiheitsstrafe gesetzt ist, grösser oder geringer ist, wie ihr Tagesverdienst. Ist sie geringer, dann wird meist gesucht, die Strafe, sei es auch in Raten, abzubezahlen, denn es bleibt dem Verurtheilten dann immer noch ein Ueberschuss vom Tagesverdienst, ist sie aber höher als der Tagesverdienst, dann wird die Strafe abgesessen, — denn der Verurtheilte kann ja soviel für den Tag in der Freiheit nicht verdienen, als ihm der Tag Strafverbüssung einbringt.

Krohne hob deshalb unter dem Beifall der Versammlung hervor, dass, besonders auch nach unten hin, die Strafe nach den Vermögensverhältnissen, dem Tagesverdienst des Verurtheilten abgemessen werden müsse. Aus Richterkreisen wurde mitgetheilt, dass, in richtiger Erkennung dieser von Krohne erörterten Erscheinung, Manche schon in den Urtheilen vielfach den Mindestbetrag der Geldstrafe gleich einem Tag Freiheitsstrafe gesetzt und damit das Resultat erzielt haben, dass ein grosser Theil der Geldstrafen bezahlt werde.

Diese Praxis, welche jene von Krohne hervorgehobenen Schäden schon jetzt wesentlich vermindert und die auch in der Gesetzgebung allein durch Herabsetzung des Strafmindestmasses etwa auf 50 Pfg. bei Uebertretung und auf 1 Mk. bei Vergehen unterstützt werden könnte, hat aber auch ihre Kehrseite: dass nämlich der Verurtheilte, wenn gegen ihn schliess-

lich doch einmal die subsidiäre Freiheitsstrafe zur Vollstreckung kommt, härter verurtheilt scheint, als ursprünglich durch die Wahl einer Geldstrafe beabsichtigt war, und härter vielleicht, als ein in höherem Masse schuldiger Complice, gegen den sogleich an erster Stelle eine Freiheitsstrafe ausgesprochen war.

Durch die Beschlussfassung, die Geldstrafe nach ihrem Gesammtbetrag der wirthschaftlichen Lage des Angeklagten anzupassen, wird auch das vermieden werden, indem dann ungleich mehr Geldstrafen bezahlt werden können.

Als schon vor Jahren die Forderung nach einer Reform der Geldstrafe auftauchte, ging man weiter; es hiess, die Geldstrafe muss stets in Quoten des Jahreseinkommens oder in Quoten der nach diesem Einkommen berechneten Jahressteuer bestehen.

Diese Forderung, welche der eine der Berichterstatter in Halle, — Amtsrichter Aschrott-Berlin — früher vertreten, jetzt aber fallen gelassen hatte, während der andere Berichterstatter, Reichsgerichtsrath Mittelstädt, sie noch stellte, war nicht ohne zahlreiche Anhänger in der Versammlung, (obgleich sie praktisch undurchführbar ist), so dass in Kürze darauf eingegangen werden soll.

Der Gedanke der Bemessung der Geldstrafen nach dem Einkommensteuersatz würde schon daran scheitern, dass in einzelnen Staaten des Reichs eine Einkommensteuer, wie in Preussen, überhaupt nicht, in andern nach wesentlich anderen Sätzen erhoben wird. Eine einheitliche Strafvorschrift, die doch erforderlich, wäre hiernach unmöglich. Es könnte allerdings die Berechnung nach Quoten des Jahreseinkommens oder des Vermögens an die Stelle treten. Was ich an anderer Stelle dagegen geschrieben, will ich hier nicht wiederholen, sondern nur Einiges noch hinzufügen.

Wie denkt man sich die Bemessung der Geldstrafe gegen unbemittelte Hausfrauen oder Hauskinder eines reichen Mannes! Sollen sie den Armen gleich behandelt werden oder will man die Strafe nach der Einkommens- oder der Vermögenslage des

Ehemannes oder Vaters bemessen, oder nach einem Procentsatz desselben?

Ferner: Der Grundgedanke der angestrebten Reform der Geldstrafe ist der, die Strafe thunlichst gleich empfindlich für alle zu machen. Wie würde derselbe aber erreicht, durch die vorgeschlagene nackte Rechnungsmanipulation, und wie steht diese im Einklang zu der Grundlehre der Strafrechtsreform, bei Abmessung der Strafen die Persönlichkeit des Angeklagten sehr erheblich zu berücksichtigen? Es müssten doch unbedingt nach jenem Vorschlag zwei Angeklagte, als gleichschuldige Mitthäter, von denen der eine mittellos, aber schon vorbestraft, ein leichtsinniger Verschwender, dem jedes Verständniss für den Werth des Geldes fehlt, der Andere ein reicher, aber unbestrafter Mann, der ohne geizig zu sein, mässig lebt, in verständigem und gemeinnützigem Gebrauch seiner reichen Mittel, ganz nach gleichen Grundsätzen, nach gleichen Quoten ihres Einkommens verurtheilt werden; und wenn, wie das erklärt wurde, für solche und ähnliche Fälle, dem Richter ja ein Spielraum bleiben soll innerhalb verschiedener Procentsätze, dann sinkt die ganze Idee der Strafberechnung genau nach gleichen Quoten des Einkommens im praktischen Ergebniss zu einem Spiel mit bestechenden Worten herab, denn das Gericht wird dann leicht bei verschiedenen Vermögensverhältnissen doch wieder zu annähernd gleichen Strafsätzen, wenigstens zu solchen kommen können, die eine Abmessung nach Einkommensquoten und die Tendenz dieser Bestimmung nicht mehr erkennen lassen.

Viel zutreffender ist deshalb der Beschluss von Halle, dass die Geldstrafe unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der wirthschaftlichen Lage der Angeklagten zu bestimmen sein soll, und dass die Höchstmasse der Geldstrafe zu erhöhen sind. Hinzuzusetzen würde noch sein, dass das Mindestmass allgemein auf eine Mark herabzusetzen ist.

Mit dem Satz, dass für die Höhe der Geldstrafe im Einzelfall die wirthschaftliche Lage des Angeklagten massgebend sein soll, ist alles gesagt, was für eine gesunde Reform der

Geldstrafe erforderlich ist und auch nicht mehr, als was praktisch geleistet werden wird und kann. Der Richter kann den Reichen hoch strafen, wo er den Armen niedrig straft und beide doch gleichmässig treffen; er kann die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Lage zweier zahlenmässig gleich vermögenden Personen, die jedoch durch den Ort des Aufenthalts, durch Stellung, durch Familienverhältnisse in durchaus ungleichen Verhältnissen leben, berücksichtigen; er kann der Verschiedenheit der Criminalität seiner Angeklagten Rechnung tragen.

Es werden allerdings hier hohe Anforderungen an die Person des Richters*) gestellt, jedes formularmässige Abmachen eines Falles hört auf, die Handhabung der Geldstrafe wird dann aber dem Richter auch eine grössere innere Befriedigung gewähren.

Mit der Vorschrift, dass die Geldstrafe unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage des Angeklagten festzusetzen ist, muss Hand in Hand gehen die andere, dass Zahlungsfristen und Ratenzahlungen in weiterem Umfang, wie seither zulässig sein sollen, — die der Richter gleich im Urtheil bestimmen kann. Denn, wenn die Geldstrafe in ihrer neuen Gestaltung wirksam werden soll, so muss mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, dass sie auch gezahlt wird und dass die für den Fall der Unbeitreiblichkeit vorzusehende Ersatzstrafe möglichst selten eintritt. Die ärmste Klasse der Bevölkerung wird aber jede, auch die geringste Geldstrafe nur dann zahlen können, wenn dazu Ratenzahlungen und entsprechende Zahlungsfristen vom Gesetz vorgesehen sind und selbst dann nicht immer, namentlich nicht in Zeiten wirthschaftlicher Krisen.

Man sprach auch von einer Verschärfung der Zwangsvollstreckung: man wollte die Zwangsvollstreckung der Geldstrafen in die Hand der Steuerexecutoren legen, die durch ihren Beruf findiger seien, als die Gerichtsvollzieher; man ver-

*) Ob auch bei den Strafbefehlen der Polizeibehörde eine Aenderung nothwendig und überhaupt praktisch durchführbar ist, will ich dahin gestellt sein lassen.

langte auch die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlohn für Geldstrafen. — Wenn es möglich ist, eine subsidiäre Strafe zu finden, die streng und deshalb gefürchtet ist und deshalb zur Zahlung der Geldstrafe antreibt, dann wäre es mir recht, wenn man die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen Geldstrafen möglichst beschränkte, statt ihre Formen zu verschärfen. Ganz entbehren könnte man sie wohl nicht, aber man könnte sehr wohl den Kreis des unentbehrlichen und deshalb unpfandbaren Hausrathes für die Zwangsvollstreckung wegen Geldstrafe recht erheblich erweitern. Denn jede Zwangsvollstreckung wegen einer Geldstrafe bei einem armen Verurtheilten wälzt das Strafübel auf die unbetheiligten Familienglieder mit ab, und das muss thunlichst, jedenfalls so lange, wie möglich, vermieden werden; ganz zu vermeiden ist es nicht.

In Halle hörte man bei der Anregung der Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, die jetzt zur Mode gewordene Bemerkung, es würde diese Massregel von wenig Arbeiterfreundlichkeit zeugen! Soll die „sociale Frage" auch als politische de lege ferenda in das Strafrecht eindringen? Ihre wirthschaftliche Seite kann das Strafrecht nicht übersehen.

Der Kampf gegen das Verbrechen darf in Zukunft nicht mehr allein durch Strafen geführt werden, sobald man erkannt hat, welche Momente zur Erzeugung des Rechtsbruches mitwirken. Nur diejenige Strafrechtspflege bietet Aussicht anf Erfolg, die unterstützt wird durch Bestrebungen zur Beseitigung der Ursachen des Verbrechens. Eine wesentliche Ursache der Verbrechen ist aber die wirthschaftliche Nothlage weiter Kreise, (die übrigens vielfach durch die Unfähigkeit oder den mangelnden guten Willen mit dem vorhandenen sich einzurichten noch verschärft wird).

Wenn man deshalb die Zwangsvollstreckung wegen Geldstrafen direct noch verschärft, so würde das ein schwerer taktischer Fehler sein. Man will die Ursachen des Verbrechens bekämpfen, und empfiehlt Massregeln, welche die schon vorhandenen vermehren!

Mit der Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes würde man die ganze Familie des Verurtheilten nicht nur schwer mittreffen, sondern derselben auf eine gewisse Zeit geradezu die nothwendigsten und unentbehrlichen Mittel zum Lebensunterhalt nehmen.

Die Vorschläge über Verschärfung der Zwangsvollstreckung und Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, wurden von der Versammlung abgelehnt; ihre Annahme würde einem der hervorragendsten Grundsätze der „Internationalen criminalistischen Vereinigung," die nicht nur repressiv durch Strafen, sondern auch präventiv für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung wirken will, direct widersprochen haben.

Man könnte nun aber einwenden, dass der eben besprochene Grund wegfalle, wenn man nur eine theilweise Beschlagnahme des Arbeitslohnes zulasse, so dass ein Theil des Arbeitsverdienstes der Familie des Verurtheilten bleibt. Das ist richtig; denn wenn der verurtheilte Arme eine Geldstrafe in Raten zahlt, oder wenn er sie nachher abarbeitet oder abbüsst, wird ja die Familie auch zu Einschränkungen genöthigt. Die beste Art der Vollstreckung der Geldstrafe ist aber stets der indirecte Zwang, er schafft keine neue Erbitterung gegen das Urtheil, er vermeidet die Gelegenheit zu neuen Auflehnungen des Verurtheilten gegen die Vollstreckungsorgane. Wenn der Verurtheilte die Geldstrafe in Raten zahlt, um der subsidiären Strafe zu entgehen, so wählt er gewissermassen freiwillig diesen Weg, er fühlt die Macht des richterlichen Urtheils wohl, aber nicht so sehr den drückenden Eingriff in seine wirthschaftliche Selbstbestimmung, als wenn die Vollstreckungsbehörde mit rauher Hand das nimmt, was ihr gut scheint. Und wenn Beschlag auch nur auf einen Theil des Dienstlohnes gelegt würde, um durch Ratenabzüge die Geldstrafe einzuziehen, so würde das sehr oft einen besser zu vermeidenden Anlass zu Erbitterung gegen den Arbeitgeber abgeben, der sich in den Augen des Arbeitnehmers zum Werkzeug der Vollzugsbehörde gebrauchen lässt.

Aus diesem Grunde ist jede Art der Beschlagnahme des Arbeitsverdienstes zu verwerfen und, soweit als möglich,

jeder directe Zwang zur Eintreibung der Geldstrafe zu vermeiden.

Die wirthschaftlichen Schäden, welche demnächst aus der Vollstreckung der subsidiären Strafe entspringen, geben dem Verurtheilten keinen Grund zur Beschwerde, wenn Ratenzahlungen in weitestem Umfang, so weit es sich mit dem Strafcharakter der Geldstrafe vereinigen lässt, nachgelassen sind. Die wirthschaftlichen Schäden sind aber auch hier von der unbetheiligten Familie des Verurtheilten aus den oben angeführten Gründen möglichst fern zu halten. Darauf näher einzugehen, wird Veranlassung sein bei der gleich zu behandelnden Frage der subsidiären Strafe.

Das beste Mittel, die Abzahlung einer möglichst grossen Anzahl von Geldstrafen zu veranlassen, wird also eine möglichst zweckmässig zu gestaltende subsidiäre Strafe sein. Lässt sich diese so einrichten, dass neben ihr die Geldstrafe als das kleinere Uebel erscheint, dann werden die meisten Verurtheilten lieber die Geldstrafe zahlen, als die subsidiäre Strafe leiden.

Die Versammlung beschloss, dass in Zukunft die subsidiäre Freiheitsstrafe in ihrer jetzigen Gestalt wegfallen solle; es liege eine Ungerechtigkeit darin, dass der Arme ins Gefängniss müsse, für eine That, welche der Reiche oder Vermögende mit Geld sühnen dürfe. Die voraufgehenden Erörterungen zeigen, dass diese Erscheinung bei vernünftiger Gestaltung und Anwendung der Geldstrafe und bei richtiger Wahl des Verhältnisses der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe in ihrem Vorkommen sich schon sehr vermindern lässt. Sie würde noch viel geringer werden, wenn in Zukunft an Stelle der jetzigen Form des Absitzens die oben geschilderte verschärfte Freiheitsstrafe tritt. Die Zahl derer, welche die Geldstrafe noch absitzen würden, wäre dann eine sehr geringe, sie würde sich auf die Allerärmsten und die Bummler beschränken. Aber um der ersteren Kategorie willen ist es von der höchsten Bedeutung, wenn eine Art von subsidiärer Strafe gefunden werden kann, welche die Gegensätze von Reich und Arm nicht so schroff zeigt, wie die heutige Einrichtung des Absitzens der Geldstrafe.

„Nicht so schroff zeigt," diese Worte sind absichtlich gewählt, denn gänzlich lassen sich diese Gegensätze selbst aus dem Rechtsleben nicht verbannen. Auch die Zwangsarbeit, die als Ersatzmittel für die subsidiäre Freiheitsstrafe vorgeschlagen und nach längerer Debatte, nachdem man fast schon übereingekommen war, diese Frage ohne Abstimmung zu vertagen, auch angenommen wurde, leistet jedenfalls nicht mehr, wie im Folgenden gezeigt werden wird.

Nur das gleich vor weg zu nehmen: Zwangsarbeit, schon das Wort zeigt jenen Gegensatz wieder. Der Aermste, der nicht zahlen kann, der auch die seiner Lage angepasste Geldstrafe nicht zahlen kann, muss zwangsweise arbeiten, wo der besser Gestellte durch Zahlung sich befreit hat.

Ueber die Gestaltung der Zwangsarbeit herrschte keine Uebereinstimmung und deshalb ist der Beschluss einstweilen so allgemein gefasst: „an Stelle uneinbringlicher Geldstrafe hat der Zwang zu einer geldwerthen Arbeitsleistung zu treten."

Aus den Verhandlungen ist darüber Manches mitzutheilen.

Die Zwangsarbeit ist in doppelter Weise möglich. Einmal in der Weise, dass ähnlich wie heute verfahren wird. Man setzt statt der Freiheitsstrafen im Urtheil für einen bestimmten Geldbetrag einen Tag Zwangsarbeit, oder aber man lässt die Summe der Geldstrafe einfach zwangsweise abarbeiten nach Accord- oder Tagelohnsätzen.

Das neue italienische Strafgesetzbuch, welches die Zwangsarbeit als subsidiäre Strafe aufgenommen hat, setzt zwei Tage Zwangsarbeit, die an Stelle der Geldstrafe treten, gleich einem Tag Freiheitsstrafe, dergestalt, dass also diejenigen, welche die Zwangsarbeit nicht leisten, für zwei Arbeitstage einen Tag Gefängniss verbüssen. Wie diese Einrichtung sich in der Praxis bewährt, ist nicht bekannt; aber es liegt auf der Hand, dass dieselbe unpraktisch ist, und dass die Zahl derjenigen, welche lieber einen Tag im süssen Nichtsthun im Gefängniss zubringen, als zwei Tage draussen in Sonnengluth oder Regen zu arbeiten, recht gross sein wird. Es stände nichts im Wege, die umgekehrte Einrichtung mit Erfolg zu treffen, dass ein Tag Zwangsarbeit für den, der nicht arbeiten will,

zweien Tagen geschärfter Freiheitsstrafe gleich sei. Diese Einrichtung würde der Ableistung der Zwangsarbeit und der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen sehr förderlich sein, und diejenigen, die nicht arbeiten wollen, können sich dann auch nicht beklagen, dass sie sitzen müssen. Sie würden nicht wegen ihrer Armuth, sondern wegen ihrer Faulheit*) sitzen. Nach der Ansicht der Mehrheit der Hallenser Versammlung soll aber jede Art von subsidiärer Freiheitsstrafe wegfallen. Darüber war man jedoch einig, dass gegen diejenigen, die zur freiwilligen Leistung der Zwangsarbeit nicht zu haben wären, irgend ein anderes Zwangsmittel geschaffen werden müsse. Ueber das wie konnte man sich jedoch nicht verständigen, bis Director Krohne-Moabit einen Vorschlag machte, der beifällig aufgenommen wurde. Krohne vertritt die Ansicht, dass der zu Geldstrafe Verurtheilte die uneinbringliche Strafe in freier Zwangsarbeit nach einem mittleren Tagelohnsatz abarbeiten soll und, wenn er diese Arbeit nicht freiwillig leistet, zu einer Arbeitsleistung im Gefängniss oder in einem Arbeitshaus gezwungen wird, die jedoch ganz erheblich geringer zu honoriren ist, so dass die Dauer der Strafarbeit bei Renitenten ganz bedeutend verlängert wird. Einen ähnlichen Vorschlag hat Krohne schon in seinem bekannten und hochbedeutenden „Lehrbuch der Gefängnisskunde" gemacht. Weder hier, noch dort, wo sein Vorschlag erst ganz gegen Ende der Debatte kam, hat er sich über die Einzelheiten der Ausführung im Näheren ausgesprochen, so dass bis jezt noch Raum zu manchen, nicht unwesentlichen Bedenken bleibt.

Gehen wir von einem praktischen Fall aus: X. ist unpfandbar befunden und muss deshalb eine Geldstrafe von 6 Mk. abarbeiten. Er erscheint auf Ladung nicht zur Arbeit, oder er erscheint, arbeitet aber nicht; nunmehr tritt Zwangsarbeit im Gefängniss oder in der Arbeitsanstalt ein. Während dem Verurtheilten aber bei der Zwangsarbeit ohne Einsperung ein Tage-

*) Wer durch Alter oder Krankheit an der Leistung der Zwangsarbeit verhindert ist, würde natürlich die subsidiäre Freiheitsstrafe nicht zu verbüssen haben.

lohn von z. B. 1 Mk. 50 Pfg. gutgerechnet wird, so dass er die Strafe in vier Tage abgearbeitet haben würde, wird der Werth der Arbeit in der Arbeitsanstalt nur zu 50 Pfg. gerechnet, so dass nun zwölf Tage erforderlich sind, um die Geldstrafe abzuarbeiten. Es fragt sich aber, soll der Verurtheilte in der Arbeitsanstalt verköstigt werden und nächtigen, und wenn, wie unterscheidet sich die Zwangsarbeit im Gefängniss oder dem Arbeitshaus von der subsidiären Freiheitsstrafe, und was soll eintreten, wenn der Verurtheilte auch in der Anstalt nicht arbeiten will, oder nur ganz werthlose Arbeit leistet; soll er im letzten Fall in infinitum festgehalten werden, bis die Strafe abgearbeitet ist? Und weiter! falls man, etwa um die Uebereinstimmung zwischen dieser Art der Abarbeitung der Geldstrafe und der subsidiären Freiheitsstrafe abzuschwächen, den Arbeiter allabendlich entlässt, soll er vielleicht jeden Morgen, wenn er sich nicht freiwillig wieder stellt, gesucht und herbeigeholt werden?

Die einzige Möglichkeit praktischer Durchführbarkeit des Krohne'schen Vorschlages wäre die, dass Anstalten geschaffen werden, etwa in jeder Kreisstadt eine im Anschluss an das daselbst bestehende Gefängniss, welche zur Aufnahme derjenigen Personen bestimmt sind, welche die uneinbringliche Geldstrafe nicht freiwillig abgearbeitet haben.

In diesen Anstalten werden die Verurtheilten zu Arbeiten innerhalb eines von der Anstalt selbst zu unternehmenden Arbeitsbetriebes angehalten und für diese Arbeitsleistung derjenige Betrag von dem Tagesverdienst auf die Geldstrafe gutgeschrieben, welcher nach Abzug der auf den vollen Unterhalt des Gefangenen abzurechnenden Summe zu seinen Gunsten übrig bleibt. Das wird sehr wenig sein, wenn man berücksichtigt, dass wohl bei der Arbeit ohne Einsperrung immer ein mässiger Tagelohn abgeschrieben werden kann, da dem Zwangsarbeiter nichts an Verköstigung etc. gewährt wird, also für den Tag 1—2 Mk., im Einzelfall vielleicht noch etwas mehr, dass aber in der Anstalt nur der wirklich verdiente Betrag angerechnet werden kann, von dem dann noch die Unterhaltungskosten abgehen. Auch müsste der Verurtheilte bis zur Abarbeitung in der Anstalt verbleiben.

Im Resultat wird diese äusserste Form der Zwangsarbeit doch wieder zu einer Art subsidiärer Freiheitsstrafe, die vor der bisherigen zwar die Vortheile hat, dass sie erst dann eintritt, nachdem den Verurtheilten Gelegenheit gegeben ist, die Strafe ohne Einsperrung abzuarbeiten, und die auch dadurch, dass sie für den Verurtheilten so durchaus unlucrativ ist, sehr vermieden werden wird; die aber andererseits gegenüber der bisherigen subsidiären Freiheitsstrafe den Nachtheil hat, dass bei der Strafe im Arbeitshaus die Isolirung der Gefangenen, ausgenommen nach Geschlechtern, unmöglich ist und dass damit die schädliche Einwirkung der Gefangenen auf einander, welche gerade den Beschluss über die Vollstreckung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in strengster Einzelhaft wesentlich mit hervorgerufen hat, im Widerspruch damit unvermeidlich bleibt. Denn die Gesellschaft, die in der Arbeitsanstalt*) zusammenkommt, wird moralisch sehr niedrig stehen und nur aus widerspenstigem Gesindel zusammengesetzt sein.

Wie soll es aber gehandhabt werden, wenn, was bei dem geringen Verdienst der Zwangsarbeiter die Regel sein wird, ein und mehrere Sonn- und Feiertage in die Zeit der Arbeit im Arbeitshaus entfallen?

Die Fortsetzung der Arbeit auch an diesen Tagen zu gestatten, geht nicht an. Behält man den Arbeiter ohne Beschäftigung über Sonntag im Haus, so widerspricht das dem Charakter der Anstalt als einer lediglich zur Abarbeitung einer Geldstrafe errichteten, die kein eigentliches Gefängniss sein soll, und der Unterschied mit letzterem wird ganz verwischt; lässt man den Zwangsarbeiter am Sonnabend Abend frei, so hat man das Unangenehme einer wahrscheinlichen Verhaftung am Montag oder auch eines mehrmaligen Sistirungsversuches, wenn es der Person beliebt, sich zu verbergen oder früh morgens irgend wo andershin zur Arbeit zu gehen. Man muss nur berücksichtigen, dass man es hier durchweg mit Wider-

*) Mit den in jeder Provinz bestehenden Correctionsanstalten (auch Werkhäuser genannt) dürften diese Arbeitsanstalten zur Abarbeitung der Geldstrafen des ganz verschiedenen Zwecks wegen nicht zu verbinden sein.

spenstigen zu thun hat, die weder zahlen, noch abarbeiten wollten und die, — was gleichfalls besonders hervorzuheben ist, — während der ersten Arbeitswoche eingesehen haben, wie wenig in der Arbeitsanstalt abzuverdienen ist, und wie lange sie deshalb daselbst noch angestrengt arbeiten müssen.

So stellen sich der praktischen Durchführung des Planes so mancherlei Schwierigkeiten entgegen, dass ich zu dem Krohne'schen Vorschlag einstweilen nur das zu sagen vermag, dass sich derselbe nur auf den ersten Blick wunderschön ausnimmt, als wenn er die Lösung aller Schwierigkeiten bringen werde. Im Endresultat wird aber die letzte Zuflucht doch die subsidiäre Freiheitsstrafe bleiben, nur dass man als Zwischenglied für die, welche arbeiten wollen, die Zwangsarbeit ohne Einsperrung einschiebt und um recht Viele zur Arbeit zu veranlassen, die Bestimmung trifft, dass für die Zeit, welche zum Abarbeiten daraufgegangen sein würde — was sich ja durch Vergleichung des Tagelohnsatzes mit der Strafsumme ermitteln lässt — eine doppelt oder auch dreimal so lange geschärfte Freiheitsstrafe zu verbüssen ist. Es werden dann wahrlich nur Wenige zur subsidiären Freiheitsstrafe kommen und diejenigen, welche schliesslich sitzen müssten, dürfen sich nicht beklagen; — sie sitzen nicht ihrer Armuth wegen, sondern weil sie nicht arbeiten wollten, ihrer Widerspenstigkeit und Faulheit wegen.

Auch das Krohne'sche äusserste Strafmittel ist, wenn es eine praktisch brauchbare Gestaltung erhalten soll, Freiheitsstrafe, die nur zur Vermeidung des Odiums einen anderen Namen erhalten hat.

Bei anderer Gelegenheit habe ich einen Einwand gegen die Zwangsarbeit ohne Einsperrung erhoben, den ich an dieser Stelle nicht übergehen darf, nicht um lediglich zu wiederholen, was ich an anderer Stelle geschrieben habe, sondern um den Einwand einzuschränken, nachdem mir andere werthvolle Ausführungen*) einen Ausweg gezeigt haben. Einer

*) cfr. Stelling, Ersatzstrafe für kurzzeitige Freiheitsstrafe im 20. Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen 1890.

Durchführung der Zwangsarbeit in grossem Massstab, als subsidiäre Strafe für die uneinbringliche Geldstrafe, steht die Armuth der Verurtheilten entgegen. Der Zwangsarbeiter muss sich und seine Familie ernähren, ohne dass er einen Verdienst hat; er steht sich also schlechter, als wenn er Strafe verbüsst. Während dieser Zeit wird er auf Staatskosten gekleidet und genährt, die Familie wird von der Armenverwaltung unterstützt. Will man den Zwangsarbeiter mit seiner Familie, während der Dauer der Zwangsarbeit der Armenverwaltung direkt zuweisen, so wird man das Ehrgefühl einer grossen Zahl von Verurtheilten schwer kränken, die lohnende Arbeit, aber keine Almosen wollen; man kommt dann aber auch zu dem unerwünschten Resultate, dass die Armenverwaltung einen grossen Theil der Geldstrafe zurückzahlt, den der Arbeiter abarbeiten soll. Ohne Unterstützung ist aber eine Arbeitsleistung, welche den Zeitraum von wenig Tagen überschreitet, Verurtheilten, welche Familie zu ernähren haben, unmöglich. Die ganze Familie der äussersten Noth preisgeben, ist aber nicht nur hart und unmoralisch, sondern auch social- wie criminalpolitisch verwerflich und verkehrt. Hier könnte das ganze Institut der Zwangsarbeit Schiffbruch leiden. Aus gleichen Erwägungsgründen hat der Amtsgerichtsrath Stelling zu Rotenburg in Hannover ein Strafmittel vorgeschlagen, welches er „entgeltliche Zwangsarbeit" nennt. Hier ist keine Rede von Abarbeiten einer Geldstrafe, sondern die entgeltliche Arbeit wird auf bestimmte Zeit erkannt. Stelling sagt: Unter Arbeit ist Arbeit in vollem Sinne verstanden, es muss daher ein angemessenes Arbeitspensum ordnungsmässig geleistet werden, die Arbeit muss angemessen bezahlt werden, die Arbeit muss freiwillig geleistet werden, ausserhalb der Gefängnisse etc.

Bei dieser Art von Strafarbeit würde der Einwand, welcher aus der Armuth des Verurtheilten hergenommen war, allerdings wegfallen. Wie steht es aber mit dem Strafcharakter dieser entgeltlichen Zwangsarbeit? Stelling beantwortet auch diese Frage. Er sagt:

„Die entgeltliche Arbeitsleistung bei Meidung von Freiheits-

strafe ist in der That eine Strafe. Sie enthält eine empfindliche Beschränkung der persönlichen Freiheit. Dieses zeigt sich in verschiedenen Richtungen:

a) Der Verurtheilte muss, um die Freiheitsstrafe zu vermeiden, dahin, wo die Arbeitsleistung geschehen kann, sich verbannen und muss seinen Aufenthalt an dem Orte während der im Strafurtheil festgesetzten Zeit fortsetzen, und zwar ohne Unterbrechung, es wäre denn, dass die Arbeitsordnung eine Unterbrechung der Arbeitsleistung aus besonderem Grunde gestattet.

b) Der Verurtheilte muss sich aus seiner gewohnten Beschäftigung herausreissen und muss sich der ihm übertragenen Arbeit unterziehen.

c) Durch das Wechseln der Beschäftigung muss sich der Verurtheilte eine Einbusse am Verdienst auferlegen, wenn seine gewohnte Beschäftigung ihm einen höheren Verdienst gewährt, als der ist, welchen die ihm übertragene Arbeit gewähren kann.

d) Er muss sich auch dem Verlust an Verdienst unterwerfen, der dadurch entsteht, dass er die ihm übertragene Arbeit erst erlernen muss. Denn der Verurtheilte ist nach seinen Leistungen zu bezahlen.

e) Der Verurtheilte muss sich auch Fleiss und Nüchternheit für die Arbeitsdauer auferlegen.

Trotz dieser Aufzählung kann ich der Ansicht nicht beitreten, dass diese entgeltliche Arbeitsleistung eine Strafe sei. Was sich nach dem Vorstehenden der Verurtheilte auferlegen muss während der Dauer der ihm übertragenen Arbeit, dasselbe muss sich auch jeder freie Arbeiter auferlegen, wenn er eine Arbeit ausserhalb seines und seiner Familie Wohnorts annimmt, oder wenn er, wegen schlechter Conjunkturen des Arbeitsmarktes, aus einer Beschäftigung in die andere übergeht.

Es liegt in dem Gedanken Stelling's aber ein wirthschaftlich gesunder Kern: der Verurtheilte arbeitet entgeltlich, die Familie braucht nicht zu darben, — unentgeltliche Zwangsarbeit zu leisten, ist auf längere Zeit für sehr viele ganz unmöglich. Durch die Ausführungen Stelling's veranlasst,

möchte ich deshalb einen Vorschlag bringen, der vielleicht geeignet ist, den Gedanken der unentgeltlichen Zwangsarbeit nach dieser Richtung hin lebensfähig zu machen:

Derjenige Zwangsarbeiter, welcher zum Unterhalt von anderen Personen verpflichtet ist, muss beanspruchen dürfen, dass von dem von ihm verdienten und ihm auf die Geldstrafe gutzuschreibenden Tagelohn ein Theil, bis zur Hälfte desselben, in baar zum Unterhalt seiner Person und seiner Familie ausbezahlt wird. Auch die Armenverwaltung müsste zu dem Antrag berechtigt sein. Wo die bestehenden Einrichtungen dies gestatten, ist der Betrag nicht in baar, sondern in Speisemarken auf eine Volksküche zu verausgaben.

Die Durchführbarkeit dieses Vorschlags setzt allerdings voraus, dass dem Zwangsarbeiter eine Arbeit gegeben wird, bei welcher er nicht blos arbeitet, um zu arbeiten, sondern bei der er dem Arbeitgeber gegenüber wirklich einen Tagelohn verdient, — sie soll ja auch eine geltwerthe sein.

Man könnte diese Vergünstigung ausnahmsweise auch dem Zwangsarbeiter gewähren, der für Familie nicht zu sorgen hat, ihm natürlich in geringerem Masse.

Die Zwangsarbeit wird damit ihrer Dauer nach allerdings verlängert, der äussersten Noth der Familie aber auch gesteuert. Mehr kann nicht geschehen. Man darf aber nicht vergessen, dass es sich in diesem Stadium der Vollstreckung um Leute handelt, die trotz Ratenbewilligung und trotz des indirecten Zwangs der drohenden subsidiären Strafe nicht gezahlt haben, — und zwar Viele, weil sie nicht wollten, Manche aber immerhin, weil sie nicht zahlen konnten. Für die Letzteren, ist die Zwangsarbeit wirthschaftlich eine grössere Härte, als der jetzige Zustand, und deshalb ist für solche die Zulassung der Unterstützung aus dem Arbeitslohne eine unabweisbare Forderung.

Derjenige allerdings, der es auf das dritte Stadium, das Abarbeiten in der Arbeitsanstalt oder die subsidiäre geschärfte Gefängnissstrafe ankommen lässt, verdient für den Tag so wenig, dass dafür der Familie nichts abgegeben werden kann. Hier

muss die Armenverwaltung für die Familie eintreten. Es handelt sich in diesem Stadium aber durchweg um Widerspenstige, die dann nichts besseres verdient haben.

Endlich noch eine Frage, die der sorgfältigsten Erwägung werth ist.

Wird ausreichende geldwerthe Arbeit für die Strafe der Zwangsarbeit zu beschaffen sein, und zwar, ohne dass der freien Arbeit eine schädliche Concurrenz gemacht wird? Ich fürchte fast, diese Frage verneinen zu müssen. Wenn das Abarbeiten der Geldstrafen als subsidiäre Strafe eingeführt werden soll und der Geldstrafe ein erweitertes Anwendungsgebiet eingeränmt wird, dann wird immerhin ein grosser Bedarf an Arbeit für die Zwangsarbeiter nothwendig, so dass die freie Arbeit gerade der gewöhnlichsten Handarbeiter höchst wahrscheinlich darunter leiden wird. Und dies wird trotzdem der Fall sein, dass gewiss erheblich mehr Strafen bezahlt werden, als jetzt, weil das Abarbeiten wirthschaftlich nachtheiliger ist, als die Ratenzahlungen. Unbedingt nothwendig würde es sein, die Zwangsarbeit im wesentlichen auf die Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonate zu beschränken, und die Winterszeit möglichst auszuschliessen. In der schlechteren Jahreszeit steigert sich vom Beginn der Fröste das Angebot der Arbeit erheblich. Gewisse Gewerbe, z. B. das Baugewerbe, liegen dann still, die landwirthschaftlichen Arbeiter werden entlassen, auch das grosse Heer der städtischen Tagelöhner ist, wenn nicht ganz arbeitslos, so doch wenigstens weit geringer beschäftigt, als sonst. In dieser Zeit muss jede vorhandene Arbeit, jede Gelegenheit zum Verdienst für diese Arbeitslosen reservirt werden. Dass das Verlangen, die Geldstrafe gerade in der arbeitslosen Zeit abarbeiten zu dürfen, gross sein wird, ist natürlich; dem darf jedoch aus den angeführten Gründen nicht stattgegeben werden.

Uebrigens wird die Zwangsarbeit durch Zahlung der Geldstrafe um so mehr dann vermieden werden, wenn die Zwangsarbeit gerade in der Jahreszeit verlangt wird, in der dem Verurtheilten reichliche, lohnende Arbeit winkt.

Andererseits ist es ein grosser Nachtheil für die Strafart, dass ihre Vollstreckung auf gewisse Zeiträume beschränkt, von anderen ausgeschlossen ist, es kann dadurch in unangenehmer, durchaus zweckwidriger Weise That, Urtheil und Strafvollstreckung zeitlich auseinander gerissen werden.

In Zeiten wirthschaftlichen Niedergangs wird das Strafmittel der Zwangsarbeit überhaupt nicht anwendbar sein. Denn je schlechter die Conjuncturen des Arbeitsmarktes, desto geringer die Fähigkeit der ärmeren Klasse zur Zahlung der Geldstrafen, auch der ganz niedrig bemessenen, desto grösser also die Zahl derer, welche die Strafsumme abarbeiten müssen, desto grösser also auch die Concurrenz mit der freien Handarbeit, die in solchen Zeiten gerade vermieden werden muss.

Die so oft gedankenlos aufgestellte Behauptung, dass Arbeit in Fülle vorhanden sei, und dass deshalb ein Jeder, der den Willen zum Arbeiten habe, auch Arbeit finden werde, ist nur in sehr beschränktem Umfang richtig. Unter normalen Verhältnissen bei einer erträglichen Lage der Industrie wird sich in der guten Jahreszeit für Jeden Arbeit finden lassen, — nicht für Jeden die Arbeit, welche ihm gerade zusagt, oder die seiner Erziehung und Ausbildung entspricht, aber doch immerhin eine Arbeit, die ihm seine Ernährung gewährt, sobald aber nur das Eine oder das Andere, die Lage der Industrie, oder eines Hauptzweigs derselben, oder die Jahreszeit sich ändert, ist alsbald eine grosse Reserve an Arbeitskräften vorhanden.

Der Werth eines Strafmittels ist aber ein sehr zweifelhafter, das überhaupt nicht zu jeder Zeit angewendet werden kann, oder falls seine Anwendung durchgeführt wird, wirthschaftlich in mehrfacher Hinsicht schädlicher zu wirken vermag, als seither die Concurrenz der Gefängnissarbeit je gewirkt hat.

Es wäre deshalb wohl besser gewesen, wenn in Halle die vielseitig gewünschte Vertagung der Frage nach der Gestaltung der für die uneinbringliche Geldstrafe einzuführenden subsidiären Strafe zu weiterem Studium beschlossen wäre, als dass man ohne genügende Prüfung der begleitenden Fragen

durch Mehrheitsbeschluss ein Strafmittel empfahl, dessen Durchführung, gelinde ausgedrückt, schweren Bedenken begegnet. Bei der geringen Rücksichtnahme der Mehrheit auf die wirthschaftliche Bedeutung des gewählten Strafmittels, kann die Betonung der Arbeiterfreundlichkeit als ausschlaggebenden Ablehnungsgrund der Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes lediglich als ein — deplacirtes — politisches Schlagwort in Betracht kommen. Der an sich ganz richtige Satz, dass es eine Ungerechtigkeit ist, den Armen wegen einer uneinbringlichen Geldstrafe ins Gefängniss zu stecken, während der Reiche durch Zahlung das Gefängniss vermeiden kann und die Folgerung daraus, dass deshalb die Geldstrafe nur abgearbeitet werden dürfe, steht um nichts höher im Werthe, wenn man in demselben Athem die wirthschaftliche Noth der Menge so ganz vergessen konnte — und obendrein schliesslich zugeben muss, dass der aufgestellte Grundsatz doch nicht ganz durchzuführen ist.

Immerhin aber nehmen die diesjährigen Beschlüsse von Halle einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Reformbestrebung für die Strafrechtspflege ein und die deutsche Gruppe der Internationalen criminalistischen Vereinigung hat damit auf dem Gebiet der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und der Geldstrafe theils Positives geschaffen, theils wenigstens reiche Anregung zu weiteren Studien geboten.

Es ist nicht leicht, in der heutigen Zeit ein Strafrecht aufzubauen, welches den Zwecken der Rechtspflege dient und andeben in gleicher Weise den gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen voll Rechnung trägt.

Muss das Strafrecht der Zukunft aber, von der der Wirklichkeit widersprechenden Herrschaft der Idee einer abstracten Gerechtigkeit sich befreiend, das vorzüglichste Kampfmittel der Gesellschaft gegen gesellschaftswidriges Verhalten sein, so muss es auch in eine Form gebracht werden, welche allen Ansprüchen des gesellschaftlichen Lebens genügt.

In diesem gemeinsamen Streben der Mitglieder der Vereinigung bedeutet auch eine in einzelnen Punkten abfällige

Kritik keine Gegnerschaft, sondern nur Mitarbeiterschaft zur Erreichung des gemeinsamen Zieles.

Auf der Tagesordnung der diesjährigen Jahresversammlung der Internationalen Criminalistischen Vereinigung in Christiania steht gleichfalls die Frage der Umgestaltung der Geldstrafe und der subsidiären Strafe. Möge es dort gelingen, den hier geltend gemachten Bedenken gerecht zu werden.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

